



Arbeitszeit an Heiligabend und Silvester – keine Änderungen gegenüber 2008

Köln, den 04.12.2009

Die im letzten Jahr mitgeteilten Regelungen zur tarifrechtlichen Behandlung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende am 24. Dezember (Heiligabend) und am 31. Dezember (Silvester), die wir nachfolgend noch einmal darstellen, gelten auch weiterhin.

Heiligabend ist lohnzahlungspflichtig

§ 3 Ziffer 4 Satz 1 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTV) sieht vor, dass der Heiligabend, wenn er auf einen Arbeitstag fällt, „lohnzahlungspflichtig“ ist.

Bei der Neuformulierung von § 3 Ziffer 4 Satz 1 RTV anlässlich der Tarifrunde 2006 hatten die Tarifvertragsparteien bewusst die Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ gewählt. Durch diese Formulierung sollte insbesondere die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld (S-KUG) für diesen Tag ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen der §§ 170 ff. SGB III im Einzelfall erfüllt sind.

Die Absicht, die beide Tarifparteien mit der Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ hatten, wurde nicht erfüllt. Die Bundesagentur für Arbeit hat erklärt, dass an Heiligabend die Gewährung von S-KUG regelmäßig nicht in Frage kommt. Diese Auffassung wurde inzwischen auch von mehreren Arbeitsgerichten bestätigt.

Somit ergibt sich für den Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeitnehmer an Heiligabend den ihm für diesen Tag zustehenden Lohn zu zahlen, auch wenn nicht gearbeitet wird.

Der 24. Dezember wird dann in der Regel mit 7,5 Stunden abgerechnet. Eine Anrechnung auf den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erfolgt nicht. Ebenso bleibt das Stundenkonto unberührt.

Unbezahlte Freistellung an Silvester

Fällt der 31. Dezember auf einen Arbeitstag, so bleibt es hier dabei, dass dieser Tag unbezahlt freigestellt wird (§ 3 Ziffer 4 Satz 2 RTV). Eine Inanspruchnahme von S-KUG an diesem Tag ist ebenfalls nicht möglich.